

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

30.05.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0153 vom 15.05.2017
der Bezirksverordneten Frau Dr. Claudia Schlaak – Bündnis 90/ Die Grünen**

**Betr.: Nachfragen zur Kleinen Anfrage KA VIII/0126 "Drehstromkraftwerk in
Oberschöneeweide"**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Was wurde seit den laufenden Abstimmungsgesprächen mit dem Eigentümer in den einzelnen Jahren 2015, 2016 und 2017 konkret unternommen (bitte einzelne Maßnahmen auflisten), um dem Verfall des Denkmals Drehstromkraftwerk entgegenzuwirken?
2. Hat der Eigentümer, wie dem Bezirksamt angekündigt, das bauforscherische Gutachten inzwischen in Auftrag gegeben und, wenn ja, wann ist damit zu rechnen, dass es vorliegt?
3. Auch wenn erst das erwähnte Gutachten für die Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes Grundlage sein soll, stellt sich die Frage, welche Ideen bzw. Vorstellungen grundsätzlich seitens des Bezirksamts und seitens des Eigentümers für die künftige Nutzung des Denkmals im Raum stehen?
4. Was wurde in den Gesprächen seit 2015 bereits angedacht bzw. andiskutiert?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

2015

Vorbereitung der Sanierung der Schornsteine des Drehstromkraftwerkes (Abstimmungen, techn. Machbarkeit) und Abstimmung zu Fördermöglichkeiten durch das Landesdenkmalamt (LDA). Seitens LDA wurde signalisiert, 30.000 € für die Sanierung des baufälligsten Schornsteins als 50% Förderung (max. Fördersumme) der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen von 60.000 € zur Verfügung zu stellen.

Der Eigentümer ließ daraufhin mit Zustimmung LDA Formsteine für die Schornsteinsanierung aus dem Abbruchmaterial des gekürzten Bürgerbräu-Schornsteines bergen. Diese Formsteine werden derzeit in der Halle des Drehstromkraftwerkes gelagert.

2016

Im I. Quartal 2016 lag der zur Unterschrift vorbereitete Fördervertrag seitens LDA vor. Im II. Quartal 2016 zog sich der Eigentümer vom Sanierungsvorhaben zurück; mit der

Begründung, die Fördersumme sei mit 50% der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen (Förderrichtlinie) zu gering.

Seitens LDA wurde signalisiert, aufgrund der Bedeutung der Denkmalgesamtanlage an der Förderzusage festzuhalten und die entsprechenden Mittel - ggf. auch verschoben auf 2017 - einzuplanen.

2017

Im Januar fanden erneut Abstimmungsgespräche zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen statt. Durch die Vertreterin des Eigentümers wurde signalisiert, dass im Jahr 2017 durch den Eigentümer Sicherungsmaßnahmen eingeplant sind. Seitens der UD wurde dargestellt, dass Grundlage der Abstimmung zu Art und Ausführung von Sicherungsmaßnahmen ein bauforscherisches Gutachten ist. Seitens des Landesdenkmalamtes wurde die Bereitschaft signalisiert, sich an den Kosten für ein solches Gutachten zu beteiligen.

Im März wurde dem Eigentümer eine Liste qualifizierter Büros sowie eine Leistungsbeschreibung zu den Inhalten des o.g. Gutachtens übergeben und auf die Einhaltung der Abstimmungsergebnisse hingewiesen. Per 30.03.2017 kündigte die Eigentümerversprecherin an, das Gutachten in der zweiten Aprilhälfte zu beauftragen.

Da bis 19.05. keine Beauftragung erfolgte, entschloss sich UD dem Eigentümer ordnungsbehördliches Vorgehen anzukündigen. Am 23.05. berichtete die Eigentümerversprecherin, dass für die Halle eine Sicherheitsüberprüfung erarbeitet wurde. Für die Reparatur des Schornsteins soll in Kürze ein neues Angebot eingeholt werden. Beide Unterlagen sollen der UD in der 22. KW zugehen.

Am 24.05. erging an die Eigentümerversprecherin der Hinweis, dass die Sicherungsmaßnahmen genehmigungspflichtig sind und für einen raschen Ablauf die Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde in die Sicherheitsüberprüfung hilfreich gewesen wäre. Ein weiterer Hinweis bezog sich darauf, dass um die Genehmigung erteilen zu können, die bereits im Januar 2017 angesprochene Bauforschung erforderlich ist, die bisher noch nicht beauftragt wurde.

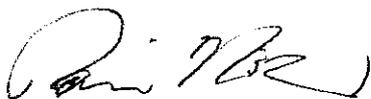
Zum weiteren Vorgehen wartet UD die Zusendung der angekündigten Unterlagen in der 22. KW ab.

Zu 2.
siehe 1.

Zu 3.
Dem Bezirksamt sind keine konkreten Nutzungsideen des Eigentümers bekannt. Kaufinteressenten für die Halle des Drehstromkraftwerkes wurden bisher vom Eigentümer abgewiesen.

Das Bezirksamt verweist hinsichtlich möglicher Nachnutzungsideen auf das geltende Planungsrecht: Das Grundstück liegt in einem faktischen Gewerbegebiet. Das Drehstromkraftwerk kann daher ausschließlich zu gewerblichen Zwecken im Sinne des § 8 BauNVO genutzt werden.

Zu 4.
siehe 1.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B - H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Kleinen Anfrage	Drs. Nr. VIII/0153
-----------------	-----------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	27,98 €
	höherer Dienst	1	0,25	19,45 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

47,43 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

74,64 €